

Elektronische Semesterapparate • Hinweise zum Urheberrecht

Diese Informationen sind keine Rechtsberatung, sondern erste Hinweise beim Umgang mit digitalisierten Dokumenten im Zusammenhang mit elektronischen Semesterapparaten.

Nach der Verabschiedung des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes (UrhWissG) im Sommer 2017 treten zum 1.3.2018 einige Änderungen im Urheberrechtsgesetz in Kraft, die auch Auswirkungen auf die elektronischen Semesterapparate haben: Einschlägig ist ab dem 1.3.2018 vor allem § 60a Abs. 1, während der bisher anzuwendende § 52a gestrichen ist.

Nach § 60a Abs. 1 dürfen zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

Absatz 2 des gleichen Paragraphen erlaubt die vollständige Nutzung von Abbildungen, einzelnen Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstiger Werke geringen Umfangs und vergriffener Werke abweichend von Absatz 1.

Dies bedeutet, dass ein etwas größerer, jetzt im Gesetz definierter Teil eines urheberrechtlich geschützten Werkes digitalisiert und bereitgestellt werden darf, Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke sogar ganz. Vor allem aber ist die Verpflichtung entfallen, vor einer Digitalisierung aus einem vorhandenen gedruckten Werk zu prüfen, ob auf dem Markt ein entsprechendes kommerzielles digitales Angebot vorhanden ist, das vorrangig zu nutzen (und damit zu bezahlen) wäre und die Digitalisierung aus dem eigenen Bestand verböte.

Wie bisher ist dafür Sorge zu tragen, dass die im elektronischen Semesterapparat verfügbaren Digitalisate nur den genannten Personenkreisen zugänglich sind. Veranstaltungen mit Semesterapparaten in Stud.IP müssen also weiterhin geschlossen und mit Passwort geschützt werden.

Gleichwohl bringt das geänderte Urheberrecht auch Einschränkungen, die bisher so nicht vorhanden waren: Es dürfen nur noch Beiträge aus „Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften“ in elektronische Semesterapparate eingestellt werden; Zeitungsartikel und Beiträge aus sogenannten Publikums- oder Kioskzeitschriften sind ausgenommen. Wir können in solchen Fällen lediglich Verlinkungen auf bei uns etwa durch entsprechende Lizenzen verfügbare Online-Angebote setzen.

Auch das geänderte Urheberrecht sieht eine „angemessene Vergütung“ der Rechteinhaber vor, legt aber fest, dass eine pauschale Vergütung oder bestenfalls stichprobenartige Erhebungen bei nutzungsabhängiger Vergütung genügt. Wie die Vergütungen konkret geregelt werden, ist momentan noch nicht abschließend geklärt. Die Universitätsbibliothek wird dokumentieren, in welchem Umfang für von ihr angelegte elektronische Semesterapparate gescannt wurde, um diese Informationen ggf. bei einer rückwirkend anzuwendenden Regelung zur Vergütung bereitstellen zu können. Eine Kostenübernahme seitens der Universitätsbibliothek ist darin ausdrücklich nicht inbegriffen.

Ohne weitere Einschränkungen möglich ist die Nutzung der von uns lizenzierten E-Journals und E-Books, auf die wir in den Semesterapparaten entsprechende Links setzen und die damit innerhalb des Uninetzes bzw., wenn lizenzrechtlich zulässig, von außerhalb über VPN ohne weitere Abstriche zur Verfügung stehen.